

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Hundefreunde Angelbachtal".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Angelbachtal.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V." (eingetragener Verein).

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch Förderung des Tierschutzes (§52 (2) Nr. 14 AO).
2. Zweck des Vereins ist die Einrichtung und Erhaltung einer eingezäunten Freilauffläche für Hunde, um eine artgerechte Haltung gemäß § 2 Nr. 2 TierSchG zu unterstützen. Sie soll allen Hunden die Chance zu bieten, sich ihren artgemäßen Bedürfnissen entsprechend leinenlos zu bewegen und Kontakt zu anderen Hunden aufzunehmen (Sozialisierung).

§ 3 Vereinstätigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine kommerziellen Zwecke.
2. Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch Pacht eines geeigneten Grundstückes von der Gemeinde Angelbachtal sowie der Sicherstellung der Platzordnung und Einhaltung der anzugebenden Nutzungszeiten. Die Nutzungsregeln/Platzordnung werden im Einvernehmen mit der Gemeinde Angelbachtal festgelegt.
3. Vereinsmitglieder sind berechtigt, die von der Gemeinde Angelbachtal gepachtete Hundewiese kostenfrei zu benutzen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit.
2. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden. Dem auszuschließenden Mitglied ist der Ausschlussantrag mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.

Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Betroffenen ist in der, über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.

4. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und diese auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang voll entrichtet hat. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurück kommt.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Beitrag ist jährlich zum 01.01. eines jeden Jahres zu entrichten.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Vereinsvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Angelbachtal zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer und
 - d) dem Kassenwart.

An den Versammlungen nimmt zusätzlich ein Vertreter der Gemeinde Angelbachtal als Beisitzer teil. Dieser hat kein Stimmrecht und ist nicht Mitglied des Vorstands i.S.v. §26 BGB.

2. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen. Eine Personalunion zwischen 1. und 2. Vorsitzenden ist nicht möglich.
3. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 3 Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein oder Niederlegung.

§ 11 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

1. Führung der laufenden Geschäfte
2. Geordnete Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben
3. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
4. Leitung der Mitgliederversammlung,
5. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
6. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
 - weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt.
3. Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, es liegt aber grundsätzlich im Ermessen des Vorstandes wann eine Mitgliederversammlung einberufen wird. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
4. Darüber hinaus kann der Vereinsvorstand auch außerordentliche Mitglieder-versammlungen einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/4 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
8. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

§ 13 Protokollierung

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnis-Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schrift-/Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind für alle Mitglieder einsehbar.

§ 14 Schriftform

Die erforderliche Schriftform ist per E-Mail gewahrt. Bei Einladungen zu Mitgliederversammlungen reicht auch eine Anzeige im Amtsblatt.

§ 15 Schlussklausel

Sollte eine Klausel dieser Satzung unwirksam sein oder werden, behält die Satzung ansonsten ihre Wirksamkeit.